



Arbeitsergebnisse des Sozialgerichts Aachen

2017

30. April 2018

Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Claudia Poncelet

Pressesprecher: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Volker Bischofs

Telefon: 0241/9425-32234

E-mail: pressestelle@sg-aachen.nrw.de

Inhalt

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2017

- I. Allgemeines**
- II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen**
 - 1.) Neu eingegangene Verfahren**
 - 2.) Abgeschlossene Verfahren**
 - 3.) Verfahrensdauer**
 - 4.) Bestände**
- III. Personalentwicklung**
- IV. Erfolgsquote**
- V. Prozesskostenhilfe**
- VI. Zusammenfassung**

Das Geschäftsergebnis im Jahr 2017

I. Allgemeines

Das Sozialgericht Aachen ist zuständig für 1.067.195 Einwohner (Stand: 30.12.2016¹) in der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg.

Es entscheidet vor allem Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen gesetzliche Krankenversicherung (KR), Vertragsarztrecht („Kassenarztrecht“, KA), soziale Pflegeversicherung (P), gesetzliche Unfallversicherung (U), gesetzliche Rentenversicherung (R), Arbeitslosenversicherung (AL), Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“, AS), Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz (SO/AY), Versorgungs-, Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht (V/SB) sowie Erziehungs- bzw. Elterngeld (EG).

Im **Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)** – sog. „Hartz IV“ – sind die vom Gericht zu klärenden Fragestellungen mannigfaltig. Diverse Entscheidungen befassten sich 2017 mit der Frage des Geltungsbereichs der Grundsicherung für Arbeitsuchende. So wurde erneut klargestellt, dass Personen, die eine dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung – etwa ein Studium – betreiben, auch dann keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, wenn Leistungen nach dem BAföG wegen des Alters der Personen nicht (mehr) in Betracht kommen (SG Aachen, Urteil vom 24.01.2017 – S 11 AS 913/15). Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen Menschen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben, stand erneut zur Klärung an (SG Aachen, Urteil vom 12.09.2017 – S 14 AS 200/17). Daneben war weiterhin die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung durch Träger der Leistungen nach dem SGB II Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen (SG Aachen, Urteil vom 06.11.2017 – S 14 AS 843/17 ER).

Während die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auf Personen Anwendung findet, die erwerbsfähig sind, dient die **Sozialhilfe (SO)** der Sicherung von Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt nicht (mehr) am Arbeitsleben teilnehmen (können). Die rechtlich komplexen Fragestellungen ähneln dabei oftmals

¹ Quelle: www.it.nrw.de

denen des SGB II, gehen jedoch auch darüber hinaus. So gehören zur Sozialhilfe auch Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Schließlich entscheidet das Sozialgericht auch über die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AY)**.

Das eingangsstärkste Rechtsgebiet beim Sozialgericht Aachen bildete 2017 das **Schwerbehindertenrecht (SB)**. Hierbei geht es um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) oder das Vorliegen bestimmter Merkzeichen. Maßgeblich ist dabei der gesundheitliche Zustand der Klägerinnen und Kläger bzw. die daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Entscheidungen in diesem Bereich beruhen dabei immer auf sorgfältigen medizinischen Ermittlungen im Einzelfall.

Ebenfalls sind umfassende medizinische Ermittlungen, die den dahinter stehenden Einzelschicksalen gerecht werden, regelmäßig in den Bereichen des Rechts der **gesetzlichen Krankenversicherung (KR)**, der **sozialen Pflegeversicherung (P)** der **gesetzlichen Unfallversicherung (U)** sowie der **gesetzlichen Rentenversicherung (R)** vorzunehmen, also in den Bereichen des klassischen Sozialversicherungsrechts, zu dem daneben auch noch die **Arbeitslosenversicherung (AL)** zählt.

Das **Krankenversicherungsrecht** beinhaltet neben Fragen, die den einzelnen Versicherten unmittelbar betreffen, wie etwa die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags, die Dauer und Höhe von Krankengeld (SG Aachen, Urteil vom 14.03.2017 – S 13 KR 272/16) oder die verschiedensten Aspekte der Krankenbehandlung und Krankenversorgung (SG Aachen, Urteil vom 29.08.2017 – S 1 KR 115/17: Kostentragung eines grenzüberschreitenden Rettungswageneinsatzes durch die Krankenkasse) auch zahlreiche Streitigkeiten, die etwa die Abrechnung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern betreffen.

In Verfahren der **gesetzlichen Unfallversicherung** geht es in der Regel darum, ob eine Verletzung durch einen Arbeitsunfall entstanden ist oder aber eine Erkrankung eine Berufskrankheit darstellt. Problematisch – und damit auch nur durch aufwändige und spezialisierte medizinischen Gutachten zu klären – ist dabei regelmäßig die Frage des Verursachungszusammenhangs.

Im Recht der **gesetzlichen Rentenversicherung** geht es häufig um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Erwerbsminderung vorliegen. Daneben geht es aber auch um andere Fragen, wie zum Beispiel, ob eine Tätigkeit selbständig oder in abhängiger Beschäftigung ausgeübt wird und damit als sozialversicherungspflichtig anzusehen ist.

Neben diesen zahlenmäßig großen Rechtsgebieten entscheidet das Sozialgericht zudem über Streitigkeiten aus dem Bereich des **sozialen Entschädigungsrechts (V)**, des **Erziehungs- bzw. Elterngeldes (EG)**, des **Kinderzuschlags (BK)** und des **Vertragsarztrechts** („Kassenarztrecht“, **KA**)

II. Die Arbeitsergebnisse im Einzelnen

1. Neu eingegangene Verfahren

Die Zahl der neu eingegangenen Klagen (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, sog. Eilverfahren) lag im Jahr 2017 bei insgesamt 4438 und ist damit gegenüber dem Vorjahr (4524) geringfügig gesunken (-1,9%), während im Landestrend im gleichen Zeitraum eine Abnahme der Klageeingänge von 3,61% zu verzeichnen war². Für das Sozialgericht Aachen entfielen auf jede Richterin und jeden Richter somit im Durchschnitt ca. 403 Eingänge³. Dies entspricht einem Eingang von 1,8 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen im Jahr. Der Vergleich mit den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
5031	4657	4913	4929	4685	4498	4524	4438

Unterscheidet man genauer zwischen Klageeingängen und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, so zeigen sich folgende Werte: Die Zahl der Klagen ist mit 3985 gegenüber 4094 im Jahr 2015 um 2,7% gesunken, während die der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sich von 430 auf 453 erhöht hat (+ 5,3%).

Im Folgenden werden die Eingänge, differenziert nach den einzelnen Rechtsgebieten, dargestellt:

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2016	Eingänge 2017	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Krankenversicherung	498	577	+79	+15,9
Vertragsarztrecht	5	0	-5	-100
Pflegeversicherung	107	135	+28	+26,2
Unfallversicherung	286	284	-2	-0,7
Rentenversicherung	740	705	-35	-4,7

² Vgl. Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2018 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, http://www.lsg.nrw.de/behoerde/presse/Pressemappe_2018.pdf

³ Ausgehend von einer durchschnittlichen richterlichen Besetzung von 11,03 Arbeitskraftanteilen

Sachgebiet Klage und einstweiliger Rechtsschutz	Eingänge 2016	Eingänge 2017	Veränderung (absolut)	Veränderung (in Prozent)
Arbeitslosenversicherung	250	230	-20	-8,0
Grundsicherung für Arbeitsuchende	1117	1046	-71	-6,4
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	205	198	-7	-3,4
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	23	16	-7	-27,3
Schwerbehindertenrecht SGB IX	1249	1201	-48	-3,8
Kindergeldrecht	8	6	-2	-25,0
Erziehungs- und Elterngeldrecht	10	7	-3	-30,0
Bundeskindergeldrecht § 6 BKGG	19	17	-2	-10,5
Sonstiges	7	16	+9	+128,6
Gesamt	4524	4438	-86	-1,9

Die Entwicklung der Eingänge beim Sozialgericht Aachen entspricht damit in den meisten Rechtsgebieten dem Landestrend⁴. Auffällig ist hierbei insbesondere 2017 der merkliche Anstieg im Bereich der Pflegeversicherung. Eine Erklärung hierfür dürfte in der Änderung des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) im Jahr 2016 zu finden sein. Bei den Eingängen im Bereich der Krankenversicherung bildet das Sozialgericht Aachen allerdings einen Sonderfall. Während hier insgesamt 15,9% mehr Eingänge verzeichnet werden konnten, waren die Zahlen im übrigen Land rückläufig (-4,82%)

2. Abgeschlossene Verfahren

Im Jahr 2017 wurden vom Sozialgericht Aachen insgesamt 4296 Verfahren (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) erledigt. Damit hat sich die Zahl der abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr minimal um 1,69% (-74 Verfahren), verringert.

Der Vergleich der erledigten Verfahren zu den Vorjahren stellt sich wie folgt dar:

⁴ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2018 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
5079	5058	4644	4744	5038	4521	4370	4296

Im Durchschnitt brachte jede Richterin und jeder Richter des Sozialgerichts Aachen damit durchschnittlich⁵ ca. 390 Verfahren zum Abschluss, was ca. einem Verfahren pro Kalendertag oder 1,77 Verfahren pro Arbeitstag bei 220 Arbeitstagen entspricht.

3. Verfahrensdauer

Klageverfahren vor dem Sozialgericht Aachen dauerten im Jahr 2017 im Durchschnitt 9,1 Monate und damit nur unwesentlich länger als im Vorjahr (8,7 Monate). Eilverfahren konnten – wie in den Jahren zuvor – im Schnitt in dem Monat abgeschlossen werden, in dem sie eingehen (0,8 Monate). Ein Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (Klagen 12,6 Monate; Eilverfahren 1,2 Monate)⁶ zeigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts Aachen auch 2017 wieder erfolgreich darauf bedacht waren, den Rechtsgewährungsanspruch der Klägerinnen und Kläger zeitnah zu erfüllen.

4. Bestände

Als „Bestände“ bezeichnet man die Gerichtsverfahren, die bei Gericht anhängig und noch nicht abgeschlossen sind, die also noch laufend bearbeitet werden. Das Gericht ist mit 3197 unerledigten Verfahren in das Jahr 2017 gestartet. Ende des Jahres belief sich der Bestand auf 3335 Verfahren, was einem geringen Anstieg um 4,3% entspricht.

III. Personalentwicklung

Am 31.12.2017 waren beim Sozialgericht Aachen 44 Personen beschäftigt, davon 12 Richterinnen und Richter (davon zwei in Teilzeit)⁷ sowie 32 Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiter (davon 11 in Teilzeit, entsprechend 6,96 Vollzeitkräften)⁸. Die

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ist-Besetzung im richterlichen Dienst von 11,03 AKA

⁶ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2018 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

⁷ Quelle: Personallagestatistik

⁸ Quelle: Personallagestatistik

Ist-Besetzung im richterlichen Dienst betrug damit zum Stichtag 31.12.2017 11,23 (2016: 12,5), bei einer durchschnittlichen Ist-Besetzung von 11,03 Arbeitskraftanteilen im gesamten Jahr 2017⁹. Die Arbeitskraftanteile im nichtrichterlichen Dienst betragen am 31.12.2017 insgesamt 27,96 (Vorjahr: 25,93)¹⁰.

Den 23 Kammern des Gerichts gehörten am 31.12.2017 insgesamt 311 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an.

IV. Erfolgsquote

Von den erledigten Klagen, an denen Versicherte und Leistungsberechtigte beteiligt waren, endeten für diese beim Sozialgericht Aachen für den Versicherten oder Leistungsberechtigten¹¹

mit vollem oder teilweisem Erfolg	ohne Erfolg
1481 Verfahren 40,11 %	2042 Verfahren 55,31 %

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte)

⁹ Quelle: Personallagestatistik

¹⁰ Quelle: Personallagestatistik

¹¹ Quelle: Bundesstatistik für das SG Aachen

Die Erfolgsquoten einzelner Fachgebiete in %¹²

Fachgebiet	KR	P	U	R/KN/ LW	AL	AS	SB	SO/AY
Mit vollem oder teilweisem Erfolg	35,58	28,70	16,55	40,65	41,70	32,44	54,59	35,62
Ohne Erfolg	57,14	68,70	78,87	55,95	48,88	61,38	43,90	59,59

(fehlende Angaben zu 100%: Erledigungen auf sonstige Art, z.B. Verweisung an andere Gerichte)

Die Quote der ganz oder teilweise erfolgreichen Klageverfahren lässt nun aber nicht den Schluss zu, dass etwa im Bereich des Schwerbehindertenrechts 54,59% der von der Verwaltung erlassenen Bescheide rechtswidrig waren. Ein Verfahren endet beispielsweise auch dann erfolgreich, wenn – wie häufig –

- der Kläger bzw. die Klägerin erstmals im Klageverfahren Unterlagen vorlegt, die er bzw. sie schon im Verwaltungsverfahren hätte beibringen können,
- der Gesundheitszustand des Klägers bzw. der Klägerin sich im Verlauf des Gerichtsverfahrens verschlechtert und ihm bzw. ihr jetzt die beantragte Rente, der höhere Grad der Behinderung (GdB) oder ein höherer Pflegegrad zusteht,
- die Verwaltung den geltend gemachten Anspruch anerkennt, obwohl bei ihr noch kein Antrag gestellt oder die Klage unzulässig war.

V. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe erhalten bedürftige Klägerinnen und Kläger, deren Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist. Für diese Personen bezahlt der Staat die Verfahrenskosten (Verfahren vor dem Sozialgericht sind allerdings meistens gerichtskostenfrei) und die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Im Jahr 2017 wurden in Klageverfahren 1196 Anträge auf Prozesskostenhilfe gestellt, von denen 2017 insgesamt 1187 entschieden wurden. In 698 Fällen wurde Prozesskostenhilfe bewilligt (= 58,80%), die übrigen

¹² Die Rechtsgebiete mit geringen Eingängen wurden nicht aufgeführt, erscheinen die dortigen Erfolgsquoten nicht repräsentativ

Anträge wurden abgelehnt. Die Erfolgsquote lag damit im Bereich des Sozialgerichts Aachen etwas unter der des Landesdurchschnitts (61,23%)¹³.

VI. Zusammenfassung

Im Jahr 2017 sind die Eingangszahlen beim Sozialgericht Aachen auf hohem Niveau konstant geblieben. Dank des guten Einsatzes und der hohen Motivation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialgerichts ist es auch in diesem Jahr gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer unter dem Landesdurchschnitt zu halten und den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern – in aller Regel – zügig Rechtsschutz zu gewähren.

¹³ Quelle: Mitteilung der Arbeitsergebnisse der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen vom 22.02.2018 durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen